Satzung

des Vereins Mitmischen Possible! e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mitmischen Possible!“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. **a)** Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO), die Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen (§52 Abs. 2 Nr. 24 AO) sowie die Förderung der Toleranz und Völkerverständigung (§52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

   b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen, insbesondere durch Nutzung der Social Media, Videoproduktionen und Veranstaltungen:

   - zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürgerbeteiligung durch politische Bildung;
   - zur Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
   - zur Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements;
   - zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens;
   - zur Förderung des demokratischen Zusammenlebens zwischen Zuwanderinnen und Zuwanderern, insb. Asylsuchenden, sowie aufnehmender Gesellschaft;
   - zur Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity - Orientierung);
   - und Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
   - zur Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe, unter verstärktem Einbezug von Migrantenselbstorganisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Als vereinsschädigend gilt insbesondere auch die Mitgliedschaft in einer Organisation/Vereinigung, die verfassungswidrige/verfassungsfeindliche Zielsetzungen/Tendenzen verfolgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 4 Vorstand

1. Der nach außen vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter/in. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.
2. Dem erweiterten Vorstand können höchstens drei Beisitzer/innen angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger benennen, der das Amt bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausführt.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Personalangelegenheiten, Zahlungsverkehr und Projektumsetzung;
    b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, hier insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung; die Vorbereitung der Jahresabschlussbilanz, des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresberichts; Der Vorstand ist ermächtigt eine hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen.

7. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung/Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und/oder Projekten können auch projektbezogene Versammlungen durchgeführt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Eine hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist eine Abstimmung auch per E-Mail oder schriftlich per Post möglich. Daher sind alle für die Beschlussfassung relevanten Informationen an alle Mitglieder mit der Einladung zu verschicken. Die Abstimmung per E-Mail oder schriftlich per Post muss spätestens am Tag der Mitgliederversammlung im Postfach des Vereins eingegangen sein.

6. Jedes ordentliche Mitglied, das erschienen und mit seinem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10. Zur Änderung der Satzung ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke nach §52 der Abgabenordnung, und zwar: Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Pkt. 13 der AO) oder die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52 Pkt. 18 der AO). Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

   Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Frankfurt am Main, den 30.09.2023